



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	18.08.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Halbjahresbericht gemäß § 45 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen für die Zeit vom 01.07.2007 bis 31.12.2007**

**hier: Anfrage des RM Brust in der Sitzung des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft am  
19.05.2008 zum Thema energetisches Bauen in Köln: Vorrang für Energiesparhäuser**

RM Brust bittet um Mitteilung, ob seitens der Verwaltung die Auflage, dass die Ein- und Mehrfamilienhäuser dem Standard eines KfW-Energiesparhauses 40 entsprechen sollen, auch kontrolliert und wie ggf. bei Nichteinhaltung sanktioniert werde.

### Antwort

Die Vorgaben des Ratsbeschlusses vom 30.08.2008 sind durch Gebäudewirtschaft und Liegenschaftsverwaltung bei der Veräußerung städtischer Grundstücke zu berücksichtigen.

Die Gebäudewirtschaft hat die Vorgaben bisher bei einem Objekt – ein ehemaliger Betriebshof der Forstverwaltung, der zu Wohnungsbauzwecken verkauft werden soll – berücksichtigt. Die vorgegebenen energetischen Standards der zu errichtenden Neubauten wurden als Bedingung in die erfolgte Ausschreibung aufgenommen. Aufgrund der gebotenen zu geringen Kaufpreise wurde bisher keine Veräußerung des Grundstücks vorgenommen, ein Kaufvertrag wurde nicht abgeschlossen.

Die Liegenschaftsverwaltung verfährt wie folgt:

In allen Angeboten bei der Veräußerung städtischer Grundstücke zum Zwecke der Wohnbebauung wird ab Ratsbeschluss darauf hingewiesen, dass Neubauten dem Standard eines KfW-Energiesparhauses 40 entsprechen müssen. Die auf dieser Angebotsgrundlage hin abgeschlossenen Kaufverträge enthalten folgende Auflagen:

„Der Käufer verpflichtet sich, das Wohnhaus als ein KfW-Energiesparhaus 40 zu errichten. Der Nachweis über die Planung eines KfW-Energiesparhauses 40 ist der Stadt durch den Käufer un-  
aufgefordert spätestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Nachweis

über die tatsächliche Einhaltung der Werte ist einen Monat nach bezugsfertiger Herstellung bei der Stadt durch den Käufer unaufgefordert einzureichen. Die jeweiligen Nachweise sind durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu erbringen. Im Falle der Zuwiderhandlung besteht die Möglichkeit je nach Stand der Bauphase von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder eine Vertragsstrafe auszusprechen.“

Bisher wurden bereits von einigen Käufern die erforderlichen Nachweise vor Beginn der Baumaßnahme eingereicht. Wohnhäuser, die als KfW-Energiesparhaus 40 zu errichten sind, sind jedoch in der Kürze der Zeit bisher noch nicht fertig gestellt worden. Insofern liegen hierzu noch keine Nachweise vor.